

Moorrege, den 17.09.2014

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 für  
die Gemeinde Moorrege  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Sören Weinberg
2. Herr Uwe Mahnke

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann  
Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

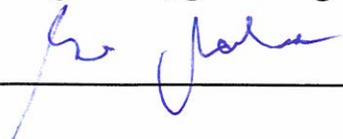
Siehe Anlage

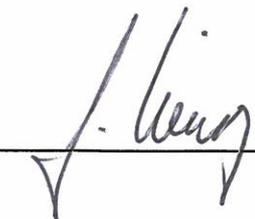
---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:





**Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege  
am 17.09.2014**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	13000.15000/5	19.02.2013	Für eine Hilfeleistung bei einem Brand in einer Nachbargemeinde wurden der Versicherung Kosten für Auslagen für Schaummittel (428,40 €) in Rechnung gestellt. Wann ist der Zahlungseingang erfolgt?
			<p><b>Antwort:</b> Nach § 29 des Brandschutzgesetzes ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren für die Geschädigten unentgeltlich bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.</p> <p>Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Gleiche gilt bei den o.a. Aufgaben im Falle vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schäden, vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr, eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht, einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.</p> <p>Die Versicherung hat die Kostenfreiheit des Einsatzes gemäß Brandschutzgesetz geltend gemacht, so dass die Forderung wieder in Abgang gestellt wurde.</p>
2	00000.57000/1-3	19.12.2012	Den Rechnungen über die in der Zeitung erfolgten Bekanntmachungen zum Neujahrsempfang wurden die entsprechenden Zeitungsausschnitte nicht beigelegt.
			<b>Antwort:</b> Der Hinweis wird zukünftig beachtet und die entsprechenden Ausschnitte der Rechnung beigelegt.
3	05200.65000/5	03.07.2013	Warum wurde die Bekanntmachung des Amtes in der "Holsteiner Allgemeine" (39,10 €) aus dem Haushalt der Gemeinde Moorrege bezahlt?
			<p><b>Antwort:</b> Bei der Veröffentlichung handelt es sich um die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses, die Bekanntmachung über die Aufforderung zu Einreichung von Wahlvorschlägen sowie Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung für die Gemeinde Moorrege erfolgt als einzige amtsangehörige Gemeinde in der "Holsteiner Allgemeine", so dass die Kosten von 39,10 € von der Gemeinde zu tragen sind.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften im Namen des Amtes für die Gemeinde.</p>

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
4	88000.50000/3	27.02.2013	Warum wurden die Kosten für die Grenzvermessung (416,50 €) von der Gemeinde Moorrege bezahlt? Es wird um Sachverhaltsaufklärung gebeten.
			<b>Antwort:</b> An einer öffentlichen Wegefläche für ein rückwärtiges Grundstück waren die Grenzpunkte bei einem Anliegergrundstück nicht auffindbar. Eine Grenzfeststellung war erforderlich, um Klarheit über die vorhandene Wegebreite und den Grenzverlauf zu erhalten. Der Anlieger hat die Kosten für die Entfernung von Hecken und Gehölz übernommen und die Gemeinde hat die Kosten der Grenzfeststellung getragen.
	Moorrege, d. 29.09.2014		
	Amt Moorrege Der Amtsvorsteher i.A. Neumann		